

Wöchentliche Mündensche Anzeigen.

Nr. 3. Montags den 21. Januar 1799.

Zur Vermeidung aller fernern Irrungen wird dem Publico hiermit wiederholentlich bekannt gemacht, daß Inserenda fürs hiesige Wochenblad spätestens nur bis Sonnabend Vormittags fürs nächste Stück angenommen und zum Druck befördert werden können. Ein jeder hat es sich daher selbst zuzuschreiben wenn später eingehende Insertionen bis zur folgenden Woche liegen bleiben.

Königl. Preuß. Intelligenz-Comtoir.
Ebermann.

I. Publicandum.

Da Seine Königl. Majestät mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 1ten d. M. allergnädigst zu verordnen geruhet haben, daß in Rücksicht der, wegen nicht vorzüglich ausgefallener vorjährigen Erndte, gestiegenen Getreide- und Maaßfutter-Preise, das Extra-Postgeld ad 8 Gr. pro Pferd und Meile auf 10 Gr. desgleichen die Reitgebühren bey den Privat-Estafetten und Couriers ad 12 Gr. pro Pferd und Meile auf 14 Gr. von jetzt an bis zur künftigen Erndte in Allerhöchster Dero sammtlichen Landen erhöht werden sollen, so wird solches dem Publico hierdurch bekannt gemacht.

Berlin den 2ten Januar 1799.

Königl. Preuß. General-Postamt.
v. Werder.

Den Einwohnern der Stadt Minden sowohl, als den Unterthanen des platten Landes, welche an die hiesige Salzfactorie verwiesen sind und von derselben das benöthigte Salz abholen müssen, gesetzet zur Nachricht, wie der Kaufmann

Gebotet jetzt kein Salz mehr verschaffen darf, sondern solches von dem neuen Salzfactor Rosenbauer, welcher vor der Hand in der Lanne auf der Beckerstraße bey dem Gastwirth Haupt wohnet, abgehohlet werden muß.

Gegeben Minden den 17ten Jan. 1799.
Königl. Preuß. Mindensche Krieges- und Domainen-Cammer.

Hass. v. Nordenskydt. v. Hüllesheim.
Wenn es gleich durch von Hochtbl. Krieges- und Domainen-Cammer unterm 4ten Novbr. 1791. erlassenen Publicandum auf das nachdrücklichste verboten ist, daß sich niemand mit der Vor- und Aufkauferei der Hasenfelle befassen, am wenigsten aber die Exportation derselben außerhalb Landes bewerkstelliget werden soll; so wird solchem Verbot doch seit einiger Zeit hieselbst allgemein ganz ungeschwehret zuwider gehandelt.

Da inzwischen dieses zum Nachtheil der einheimischen Hutmacher schlechterdings nicht gestattet werden kann; so wird die Vorschrift des beregten Publicandums hie-

durch jedermann in Erinnerung gebracht, unter der Verwarnung, daß derjenige welcher sich der Vor- und Aufkauferei der Hasenfelle oder gar deren Exportation außerhalb Landes schuldig macht, nicht nur mit der Confiscation der Felle, sondern auch für jedes unbefugterweise aufgekaufte Stück mit Einem Thaler Geld oder verhältnißmäßiger Leibesstrafe belegt werden wird, und dient hiebey zugleich zur Nachricht, daß demjenigen, der einen Contravenienten zur Anzeige bringt, die Hälfte der Strafe als Belohnung ohnfehlbar zu Theil werden soll.

Sign. Herford den 3ten Jan. 1799.

Magistrat daselbst.

Redecker. Menze. Hardemann.

II. Citationes Edictales.

Dennach der auf der Apotheke zu Rahden als Professor gestandene Johann Carl Schessler aus Dresden gebürtig, mit Tode abgegangen, ohne über seinen Nachlaß zu disponiren, und ohne daß man weiß, wer dessen Verwandte seyen; so werden alle und jede, die an dessen sehr geringen Nachlaß ein Erbrecht zu haben glauben, hierdurch öffentlich aufgefordert, binnen Sechs Wochen, und längstens in Termino Dienstag den 19ten Februar 1799 ihr etwaiges Erbrecht bey hiesigem Amte nachzuweisen, ansonst gewärtig zu seyn, daß der Nachlaß als Herrenloses Guth sisco werde berechnet werden.

Amte Rahden den 3ten Decbr. 1798.
Gaden.

III. Proclama.

Sämmtliche Creditores des in Concurſ gerathenen und verstorbenen Heuerling Albert Heinrich Gehrig in der Waltenbedcker Marck haben ihre Forderungen in Termino den 26sten Februar c. ander Amtsstube zu Enger bey Strafe ewigen Stillschweigens anzugeben.

Amte Enger den 5ten Januar 1799.
Consbruch, Wagner,

IV. Sachen, so zu verkaufen.

Am 28 dieses morgens um 11 Uhr sollen auf dem Dohmhofe allhier öffentlich und meistbietend gegen gleich baare Bezahlung in wichtigen Golde verkauft werden.

1. Ein vierstziger fast neuer sauber lackierter Wagen nebst Geschirr

2. Zwey Wagen Pferde, welche so wohl zum fahren als reiten gebraucht werden können, und

3. Zwey Kühe. Dabey wird den Kauflustigen bekannt gemacht, daß der Zuschlag so fort erfolgen soll, und daß so wohl der Wagen und die Pferde, als auch die Kühe vorher täglich im Gottlieb Niemannschen Hause am Weeserthore im Augenschein genommen werden können.

Minden am Stadtgericht d. 18ten Jan. 1799.

Aschoff.

Nachstehende dem verstorbenen Kupferschmidt Güssen gehörige Häuser als

1. Das in der Pötkerstraße sub No. 591.

2. Das darneben belegene kleine Haus No. 592.

3. Das auf der Huffschmiede sub No. 719 und

4. Ein vor dem Neuen Thore belegener Garten, sollen auf 3 bis 4 Jahre meistbietend vermietet werden.

Da nun hierzu Terminus auf den 2ten Febr. angesetzt; so können sich die Miethliebhaber des Vormittags von 10 bis 12 Uhr auf dem Rathhause einfinden, ihr Gebeth zu eröffnen und dem befindlichen nach des Zuschlages gewärtigen.

Minden am 18ten Januar 1799.

Aschoff.

Es soll mit Subhastation der Immobilien des in Concurſ gerathenen hiesigen Kaufmanns Gölbenpfennig verfahren werden, diese bestehen

1. in einem bürgerlichen Wohnhause sub Nr. 46. hieselbst, welches durchaus

in gutem Stande befindlich, mit 4 Zimmern, die gehetzt werden können, versehen, eine zur Handlung oder andern bürgerlichen Nahrung sehr bequeme Lage mitten im Städtchen hat, und durch vereidete Sachverständige auf 1390 Rth. taxirt ist,

2. einem gleich dahinter belegenen kleinen Garten, taxirt auf 45 Rth.

3. dem gleich daneben belegenen zu einer Scheune eingerichteten bürgerlichen Wohnhause, sub Nr. 103., welches auf 260 Rth. 16 ggr. gewürdiget worden,

4) einem bürgerlichen Wohnhause sub Nr. 41. hieselbst, welches auch noch in ziemlich gutem Stande befindlich und mitten im Flecken zur bürgerlichen Nahrung bequem gelegen ist, taxirt auf 630 Rthlr. 12 ggr.

5. einem im sogenannten Faulensiecke belegenen 4 Morgen haltenden und mit Obstbäumen versehenen Garten, welcher auf 340 Rth. taxirt ist.

Sämtliche Häuser sind nur mit gewöhnlichen Bürgerlasten, des Cavts sub Nr. 2. aber mit 9 ggr. 4 Pf. Domainen und 1 ggr. 4 Pf. Grundzins beschwert. Dagegen werden für jedes der drey Bürgerhäuser jährlich aus den hiesigen Stadtsorsten 8 Fuder Holz verabsolgt.

Aus tragende Käufer werden daher hierdurch aufgefordert, am Donnerstag den 27ten Decbr. d. J., Dienstag den 26ten Febr. und besonders in dem letzten peremptorischen Licitations-Termin, nemlich Montags den 29ten April 1799. ihr Gebot Vormittags auf hiesigem Amte zu eröffnen, wo dann die nähern Bedingungen bekannt gemacht werden sollen, und der Bestbietende dem Befinden nach den Zuschlag zu bewärtigen hat. Auf Nachgebote wird nicht reflectirt, und kann die specielle Taxe täglich hieselbst eingesehen werden.

Sign. Hausberge den 12ten Oct. 1798.

Kbnigl. Preuss. Justizamte.

Schrader,

Die Wittwe Wdhlmans sub Nr. 31. allhier will sich mit ihren Kindern in Absicht des bisher mit ihnen gemeinschaftlich besessenen Vermögens aus einander setzen und hat daher darauf angetragen, ihr sämtliches Mo- und Immobilien-Vermögen meißbietend zu verkaufen, die zu concurrenden Gläubiger davon zu befriedigen und den Ueberschuß sodann zwischen ihr und ihren Kindern zu theilen.

Diesem zufolge werden zuvörderst alle diejenigen, welche an gedachter Wittwe Wdhlmann und deren Vermögen oder an deren hernach zu benennenden Grundstücke aus irgend einem Grunde Ansprüche und Forderungen machen zu können glauben hiedurch aufgefordert, solche in Termine den 22ten Apr. 1799. persönlich oder durch gehörig legitimirte Bevollmächtigte vor hiesigem Amtsgerichte anzugeben und ihre darüber in Händen habenden schriftlichen Documente bezubringen oder auf andere gesetzliche Art ihre Ansprüche zu beglaubigen.

Diejenigen, welche sich solchergestalt in diesem Termine nicht melden, haben zu erwarten, daß sie mit ihren Forderungen gegen die sich angehenden Creditoren nicht mehr gehöret, sondern damit von der voranderen Masse abgewiesen werden.

Ferner sollen folgende Grundstücke der gedachten Wittwe Wdhlmanns, als

1. das bürgerliche Wohnhaus sub Nr. 31. auf hiesiger Altstadt nebst dahinter belegenen 2 alten Ställen, den kleinen Obstgarten und Brunnen, welches zusammen auf 334 Rthlr. 8 ggr. taxirt.

2. 4 Morgen Land im Hdkrigen Felde zwischen Lohmeier und Kindermann belegen so mit 12 Hbten Zinsgerste an dem Hrn. v. v. Dheim belastet, geschätzt zu 480 Rthl.

3. 1 Morgen in der Masch zwischen Gustav Neele und Schramme zu Westerfeld, worauf 2 Hbten v. Dankelmännische Zinsgerste haftet, ästimirt zu 120 Rthlr.

4. 1 Morgen daselbst zwischen Lange und Wiedemann mit 4 Hbten Hafer von Dankelmannschen Zins onerirt zu 127 Rtl. angeschlagen.

5. 1 Morgen in der Masch zwischen dem Hrn. Lindemann und Gabriel Nolle, wovon jährlich 3 Hbten Gerste und alle 4 Jahr Weinkauf ans Amt Stolzenau zu entrichten, taxirt zu 80 Rtl.

6. ein Kamp auf der Lannige bey Daniel Knoop und Mühlenmeister Knoop belegen, etwa 2 Morgen groß, wovon jährlich 2 Rtl. 14 ggr. 1 Pf. Domainen ans hiesige Amt zu bezahlen, gewürdigt auf 140 Rtl.

7. ein Drittel vor dem Kamp bey der Ziegeler belegen, mit 3 ggr. Wachszins an hiesiges Amt belastet, zu 110 Rtl. geschätzt.

8. ein Garten vorm Thore bey des Schiffer Ratert seinen belegen nebst der dazu gehörigen Hecke, taxirt zu 144 Rtl.

9. 1 Mannesstand in hiesiger Kirche auf der Prieche unter der Orgel zu 5 Rtl. und

10. 1 Frauenstand hinten in der Kirche zu 4 Rtl. 12 ggr. taxirt

in Termino den 27ten Apr. 1799. öffentlich meistbietend auf hiesiger Gerichtsstube Morgens 9 Uhr verkauft werden.

Kauflustige werden daher hiedurch ebenfalls aufgefordert, sodann ihr Geboth zu eröffnen wo dann der Bestbietende den Zuschlag nach Befinden zu gewärtigen hat.

Urkundlich dessen ist diese Edictal-Citation und resp. Subhastations-Placet zu Minden am Rathhause und an hiesiger Amtsstube affigirt, 2 mal in den Mindenschen Intelligenzblättern und 2 mal in den Lippstädter Zeitungen, auch per Publicanda zu Petershagen und Osnestadt gehörig bekannt gemacht werden.

Sign. Petershagen den 5ten Dec. 1798.

Königl. Preuß. Justizamt.

Becker. Gbcker.

Montags den 4 ten Februar c. und folgende Tage sollen in dem Hothschen Hause auf der Lüberstraße allerhand

Meublen und Effecten, bestehend in Silbergeräth Kupfer, Zinn, Messing, Eisen, Wolle, Betten, auch verschiedene Hölzern Geräth, an Coffern, Schränken und dergleichen, öffentlich meistbietend gegen sofort in grob Cour. zu leistende Zahlung, verkauft werden. Kauflustige haben sich des Endes am gedachten Tage Nachmittags 2 Uhr im benannten Hause einzufinden.

Herford den 11ten Januar 1799.

Rahne Stadtsecr.

Nachdem abseiten der Creditoren auf anderweite Subhastation der Wittwe Krügerschen Grundstücke, als

2. Der sub Nro. 62 und 63 an der Stadtmauer belegenen in der Lippstädter Zeitungen Nro. 179 und 183 auch in den Mindenschen Anzeigen Nro. 34, 38. und 46. mit mehreren beschriebenen Wohnhäusern darauf in dem vorgewiesenen Licitations-Termino nur 191 und 150. Rtl.

Die beyden Gärten am Herxuplag und Silberhütten worauf nur 60 und 107 Rtl. nur geboten worden, angetragen.

So werden hierdurch obbenante Grundstücke in dem ein für allemal auf den 19t. Febr. c. anberaumten Termin ausgeben, und Kauflustige eingeladen, sich gedachten Tages auf gewöhnlicher Zeit am Rathhause einzufinden darauf annehmlich zu bieten, und hat der Bestofferirender alsdenn den Zuschlag zu erwarten.

Sign. Herford am Combenirten Königl. und Stadtgericht den 2ten Jan. 1799.

Eulemeier.

V. Avertissements.

*Es ist dem Ober-Collegio-Sanitatis ein auffallendes Beispiel bekannt geworden, mit welcher Unvorsichtigkeit unwissende und Betrügerische Quacksalber sich zu gefährlichen Kranken bringen. Ein solcher Quacksalber forderte sogar im Anfang der Cur ein ansehnliches Geld zum

voraus, und gab dann dem Kranken. Pillen aus Ziegelmehl und Zucker; und Tropfen aus Brandtwein und Pfeffer. Dieser Betrug ist nun zwar schon bey der gesetzlichen Wehörde zu seiner gerechten Bestrafung angezeigt; indessen erachtet das Ober-Collegium: Sanitatis es auch seiner Pflicht gemäß, für die Gesundheit der Staatsbürger im allgemeinen zu sorgen, völig angemessen, das Publicum für alle Quacksalber und deren Betrügereyen auf das dringendste zu warnen. Es steht gewiß ein jeder, der aus Vorurtheil einem Quacksalber sein Zutrauen schenkt, in der größten Gefahr, Gesundheit und Vermögen, ja wohl gar das Leben aufzuopfern.

Berlin, den 7ten Decr. 1798.

Königl. Preuß Ober-Collegium Sanitatis.
Neuhans.

Auf Ansuchen des Königl. Preuß. Lieutenanten von Bergen bey dem Cuirasfier-Regiment von Byern werden alle Gläubiger desselben hierdurch aufgefodert, binnen drey Monathen, und zwar spätestens den 1ten April k. S. 1799. ihre Forderungen bey unterzeichneten Gerichten anzugeben, und haben zu erwarten, daß für ihre baldige Befriedigung möglichst gesorgt werden, diejenigen aber, welche sich nicht melden, nicht weiter mit ihren Forderungen gehört werden sollen. Cantonnement Bückeburg den 28ten December 1798.

Königl. Preuß. v. Byernsche Cuirasfier-Regiments-Gerichte.

v. Froreich

General-Major und Commandeur.
von Flotow, Auditeur.

VI. Eheverbindung.

Allen unsern Verwandten und Freunden mache ich mein Eheversprechen mit der ältesten Tochter des Hr. Consistorialrath und Professor Mauriti Lucia Christiana ergebenst bekannt und empfehle mich Ihrem fernern Wohlwollen.

Minden den 2ten Jannuar 1799.

Hermann Friederich Hohl.

VII. Todesanzeige.

Es hat den Allerhöchsten gefallen mir meine liebe, Ehegattin, mit welcher ich 12 $\frac{1}{2}$ Jahr in der vergnüglichen Ehe gelebt, an den folgen eines starken Schleim Husten durch den Todt zu entreissen, ich und 5 Mutterlose Kinder beweinen diesen schmerzhaften Todesfall im stillen. Ich zeige dieses allen meinen Freunden an und verbitte alle Versicherungen Ihres Wohllebens ergebenst.

Minden den 17ten Jannuar 1799.

Johann Justus Liffert.

Tief gebeugt durch den Verlust einer Verehrungs würdigsten Mutter, entledigen wir uns der traurigen Pflicht, unsern Obnnern, Verwandten und Freunden, den zu Bückeburg am 7ten Jannuar 1799 im 91sten Jahre ihres Lebens, erfolgten tödlichen Hintritt, der verwitweten Frau Canzley Directorin Helone Anne Sophie Colson, gebohrne von Flodorp, unter Verbittung aller schriftlichen Wohllebens Bezeugungen, hierdurch ergebenst bekannt zu machen.

Ebenleich in Rücksicht des merkwürdigen hohen Alters, und der seit einiger Zeit vorhergegangenen zunehmenden Schwächen und Leiden, auf diesen Verlust vorbereitet, trifft er uns doch immer noch zu frühe.

Die Wohlseelige erblickte 1708 das Licht dieser Welt, wurde 1762 in den Wittwenstand versetzt, und zählte am Ende ihrer großen stets thätigen Lebens-Bahn eine Nachkommenschaft von einigen 70 Seelen, an Kinder, Kindes Kinder, und Enkel.

Obernkirchen und Bückeburg im Jan. 1799.

Carl v. Colson Fürstlich Hessischer Oberst für sich, und Namens seiner Geschwister und Geschwister Kinder.

Am 8ten d. M. starb mein geliebter Ehegatte, der Besizer des hiesigen Weis

Ahofes, Franz Valentin Mumperos an einer Entkräftung im 51sten Lebensjahre.

Wehmuthsvoll melde ich mit meinen Kindern unsern entfernten Verwandten und Freundten diesen Verlust, der freilich wohl nicht, nach der Einsicht des Allweisen, aber doch für unser Herz, zu früh uns trifft, und hin von ihrem Beyleid, auch ohne schriftliche Versicherung desselben, völlig überzeugt. Das Andenken an seine treue Sorgfalt für das Wohl der Seinigen, an seinen unermüdeten Berufsleiß und an seine thätige Menschenliebe wird bey uns und Allen, die ihn kannten, im Segen bleiben.

Jesselhorst, den 10ten Januar 1799.

Charlotte Hedwig Mumperow,
geb. Schreven.

VIII. Notification.

Nachdem ad instantiam Fisci Civitat. es für nöthig befunden worden, der Wittwe des verstorbenen Bürger und Bäcker's Johann Heinrich Hoths geborne Westenberg's aus bewegenden gesetzlichen Ursachen, besonders wegen ihrer schwachen Leibes und Gemüths-Beschaffenheit in Gefolge ergangenen Erkenntnisses de publicato den 25ten Octobr. c. einen Curator zu bestellen, und dieselbe zur fernern Disposition ihres Vermögens für unfähig zu erklären. So wird dieses dem Publico hierdurch mit der Verfügung bekannt gemacht, daß fütro hin derselben weder selbst noch jemanden auf ihre Anweisung, Credit an Gelde, oder sonstigen Sachen, gege-

ben werden dürfe, inbent alle aus dergleichen Geschäfte entstehende Forderungen für ungültig und unverbindlich hierdurch erklärt werden.

Zugleich werden auch alle in Behuf Constituirung der Vermögens-Masse der Curandin sämtliche etwaige Gläubiger zur Angabe ihrer Forderungen in Termino den 5ten Martij 1799 Sub comminat. perpetui Silentii, verabladet auch diejenigen aufgefodert, welche Vermögensstücke der Curandin Pfandweise, oder sonst besitzen, solches in dem anstehenden Termino getreulich anzugeben, widrigenfalls zu gewärtigen, daß sie gegen Unterlassung solcher Anzeige zur gesetzlichen Verantwortung und Bestrafung gezogen werden sollen.

Sign. Herford am Coubirirten Königl. und Stadtgericht den 15ten Novbr. 1798.
Eulemeier. Consbruch.

Es hat der Förster Johann Hen. Driesmeyer zu Poccum sein in Tecklenburg sub No. 80 belegenes Wohnhaus mit dem Hofraum, Kirchen-Sitz, und einer halben Beqräbniß, den bey Oldemeyers Garten, belegenen Garten, den Garten am Berge mit dem dazu gehdrigen Holzwachs an den Colonus Johann Hen. Haperhorst zu Lengerich vermöge gerichtlichen Kauf Contracts verkauft.

Lingen den 27ten Decbr. 1798.

Königl. Preuß. Tecklenburg Lingensche
Regierung.

Wüller.

Vorschrift zu einer wirklich unverlöschlichen Dinte. *)

Die Pflanzenkohle, so wie Kohle überhaupt, ist unter den bekantesten Stoffen, die eine schwarze Farbe haben, der einzige, der den Wirkungen der chemischen Auflösungs mittel und der Zeit widersteht, und seine Farbe unverändert behält; denn nur allein das Feuer ist im Stande, sie in ihre Bestandtheile zu zerlegen. Man wird daher nur erst dann eine ganz unvertilgbare Dinte erhalten, wenn man sich dieses Stoffes zu ihrer Zusammensetzung bedient. Die gemeine Holzkohle ist zu diesem Zweck unbrauchbar, weil man ihr, wenn sie auch noch so fein gepulvert, gesiebt und auf dem Präparirsteine gerieben worden, den Grad von Feinheit, Unfühbarkeit und Mischbarkeit nicht ertheilen kann, den sie haben muß, wenn man sich ihrer als Mischungs theil der Dinte bedienen will.

Diese Feinheit, Unfühbarkeit und Mischbarkeit besitzen nun zwey andere bekannte Kohlenartige Stoffe, der Kienruß und der Lampenruß; sie dienen deshalb beyde zur Zusammensetzung unvertilgbarer Dinten. Sie sind wirklich unvertilgbar; ich habe nemlich diese kohlenartigen Materien und Dinte, die mit ihnen zusammengesetzt war, den Reactionen der oxigenisirten Salzsäure, dem surorigenisirten salzsauren Dampf, der Lauge von Zabelle, die man mit Distriolsäure versetzt hatte, der Salpetersäure und dem Königswasser, in der Kälte, Wärme und Siedehitze, eine kürzere und längere Zeit ausgesetzt, und durchaus in

allen diesen Fällen keine Verminderung der schwarzen Farbe wahrnehmen können.

Hieraus ergiebt sich offenbar, daß eine Dinte, zu deren Zusammensetzung die eine oder die andere dieser Kohlenarten genommen werden, sehr unvertilgbar seyn werde, und da die Zeit und die umhüllende Luft ihr nichts anhaben, den Fehler der gemeinen Dinte, mit der Zeit gelb zu werden, nicht haben könne.

Ähnliche Vorschläge sind schon im hannoverschen Magazin geschehen. So rath ein Ungenannter: „den Chinesen zu folgen, und sich der Tusche oder einer dieser ähnlichen Mischung, aus gereinigtem Kienruß, Gummiwasser und etwas Ochsen- oder Fischgalle zum Schreiben zu bedienen.“ Auch dieser Schriftsteller beweiset, gleich mir, daß der schwarze Stoff, der die Grundlage dieser Dinte ausmacht, den Kräften der Aetzmittel widerstehe a).

Auch Herr Murray b) rath, Erfahrungen und Versuchen zufolge, eine Dinte an, die aus Kienruß, Gummi und Wasser, oder aus Kienruß und dem Saft von Wolfsmilchkraute zusammengesetzt worden. Er fand gleichfalls, daß eine solche Dinte den Wirkungen der oxigenisirten Salzsäure und andern Säuren völlig, den ätzenden Alkalien aber sehr gut widerstehe.

Selbst die Alten, und vorzüglich die Griechen, haben sich einer aus Gummi bereiteten Dinte bedient c). Folgen wir also diesen, den Chinesen, die sich der Tu-

*) Die aus der Vertilgbarkeit der gewöhnlichen Dinte entstandenen Besorgnisse — welche vielleicht besser ins große Publicum nicht gekommen wären — und die darauf von einem Chemiker gegründete Speculation haben zu einigem Schriftwechsel die Veranlassung gegeben, wovon das Resultat obige Vorschrift ist, die den Hrn. Bergcommissair Westrumb zum Verfasser hat.

a) Hambroerisches Magazin 1797. St. 91. S. 1441. u. s. f.

b) In einem andern Orte 1797. St. 98. S. 1559.

c) Vitruvius. Lib. VII. cap. 10. „ex fuligine factum atramentum.“ Eschenburgs Archäologie (Handbuch der klassischen Litteratur, S. 28). „Die

sche bedienen, deren hauptsächlichster Bestandtheil eine Kohle ist, und ansehnlichen Versuchen und Erfahrungen, und bedienen uns des Kienrusses oder des Lampenschwarzes, als Schreibmaterial; so bekommen wir sicher eine weit unvertilgbare Dinte, als die Pitelsche mit Indig ver setzte gemeine Dinte je seyn wird.

Die gemeine Galläpfeldinte und den Indig darf man indes, nach meiner Meinung, nicht aus dieser Zusammensetzung verweisen; jene, um ein brauchbares, an sich schon schwarzgefärbtes Vehikel für den Ruß zu haben, und diesen, um der Dinte theils die schöne bläulich-schwarze Farbe, theils aber auch den Grad von Unvertilgbarkeit mitzutheilen, welche die Pitelsche Dinte wirklich besitzt. Wünschenswerth und zweckmäßig würde es zugleich seyn, wenn man einen Stoff ausmachen könnte, welcher der Dinte Körperlichkeit und Zähigkeit ertheilte, und nicht so leicht wie Pflanzengummi vom Papier abgewaschen werden könnte, wie dieses (S. 19. 3.) bey der Pitelschen Dinte der Fall ist.

Auf diese Voraussetzung gründet sich nun folgende Zusammensetzung einer unvertilgbaren Dinte:

Man koche 2 Loth Blauholz und 6 Loth gepulverter Galläpfel mit 92 Loth Wasser aus, seihe die Abkochung durch und gieße diese, die 64 Loth betragen muß, noch heiß auf 3 Loth vollkommen reinen Eisenvitriol, $2\frac{1}{2}$ Loth arabisches Gummi und $\frac{1}{2}$ Loth weißen Zucker. Sind diese Stoffe in dem Absude aufgelöst, so werden der Dinte 2 bis $2\frac{1}{2}$ Loth guter Indig, der ganz fein gemahlen werden, und $1\frac{1}{2}$ Loth Kienruß, oder Lampenschwarz zugesetzt, die man gereinigt und mit etwas, etwa 2 Loth starkem Brantwein geldscht haben muß.

Oder, man verfährt genau nach der eben gegebenen Vorschrift, setzt aber der Dinte,

statt der oben vorgeschriebenen 3 Loth reinen Eisenvitriol, entweder 2 Loth desselben und 1 Loth Kupfervitriol, oder auch $2\frac{1}{2}$ Loth Eisenvitriol und $\frac{1}{2}$ Loth Alaun zu. Diese Dinten sollen eindringender in das Papier seyn, und die Schriftzüge besser anhaften, als die aus bloßen galläpfelsaurem Eisen bestehende Dinte. Aus dieser Ursach ist bey der zuerst erwähnten Dinte auch ein größeres Quantum an Eisenvitriol vorgeschrieben worden, wie der adstringirende Stoff, den die Galläpfel und das Blauholz darreichen, zu zerlegen, und in schwarzes galläpfelsaures Eisen zu verändern im Stande ist.

Eine solche Dinte ist sehr brauchbar. Ich habe sie mit allen Nuzmitteln, und selbst mit der javeischen Lauge, die der Pitelschen Dinte so gefährlich ist, geprüft, of und lange in diesen Stoffen eingeweicht, und die Schwärze der Schriftzüge auch in den längsten Zeiträumen nicht vertilgen können.

Der Preis einer Boueille dieser Dinte kann höchstens 18 ggr. seyn. Ein Preis, der noch weit von demjenigen entfernt ist, wofür Herr Pitel seine Zusammensetzung dem Publikum überläßt.

Der Kienruß und das Lampenschwarz werden dadurch gereinigt, daß man sie in eine Schale mit Wasser schüttele. Sie schwimmen dann auf dem Wasser und lassen alles Fremde, Sand, Steine u. s. w. zu Boden fallen. Man nehme sie nun vom Wasser ab, schüttele sie dann in einen Schmelzriegel und stelle diesen, nach dem man sie recht fest zusammen gedrückt hat, zwischen glühende Kohlen. Hier bleibt der Riegel so lange stehen, bis die Rußarten nicht mehr dampfen. Sobald dieses Dampfen aufhört, schüttele man den Ruß in eine Schale mit Wasser, rühre ihn schnell damit durch und lasse ihn dann trocken werden.

Farbe oder Dinte, deren sich die Griechen zum Schreiben bedienten, war gewöhnlich schwarz, und wurde nach den Zeugnissen des Plinius und Vitruvius aus Ruß und Gummi bereitet."